**ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN**

1. Anwendungsbereich

Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und sind integraler Bestandteil aller Angebote, Verkäufe und Lieferungen von Kraftstoffen.

Die von uns zur Verfügung gestellten Informationen, insbesondere über den Preis der Ware, sind rein indikativ und stellen kein Angebot dar, das uns in irgendeiner Weise binden könnte. Die Bestellung von Waren durch den Kunden, ob mündlich, schriftlich oder per E-Mail, stellt ein für den Kunden verbindliches Vertragsangebot dar, das wir noch annehmen müssen, und zwar mündlich oder schriftlich. In der Regel erfolgt jedoch keine Zustellung einer schriftlichen Auftragsbestätigung. Der Kaufvertrag ist zustande gekommen, sobald ein Austausch von gegenseitigen Willensäusserungen zwischen dem Kunden und uns stattgefunden hat.

Die Auswahl der auf unserer Website (www.celsa-charmettes.ch) angebotenen Produkte stellt kein verbindliches Angebot dar. Mit dem Absenden der Bestellung gibt der Kunde uns ein verbindliches Kaufangebot einschliesslich der Annahme dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ab. Wir behalten uns das Recht vor, die Bestellung ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Der Kaufvertrag kommt erst mit dem Eingang unserer Auftragsbestätigung beim Kunden zustande.

Nach Abschluss des Kaufvertrages kann der Kunde nur noch unter vollständigem Ersatz des uns daraus resultierenden Schadens, einschliesslich entgangenen Gewinns, davon zurücktreten. Wir übernehmen keine Haftung für die Website und das Bestellsystem sowie für Schäden, die durch Unterbrechungen im Computersystem entstehen.

Bei Verkäufen von grossen Mengen und/oder Terminverkäufen, d.h. einem Verkauf, dessen Lieferung frühestens drei Monate nach der Bestellung erfolgt, senden wir abweichend vom vorstehenden Absatz in der Regel eine Auftragsbestätigung an den Kunden. Der Vertrag kommt jedoch zustande, wenn die vom Kunden erteilte Bestellung mündlich, insbesondere telefonisch, angenommen wird. Allfällige Fehler in der Auftragsbestätigung müssen innerhalb von achtundvierzig (48) Stunden nach Absendung der Auftragsbestätigung mitgeteilt werden, andernfalls gelten die Bedingungen der Auftragsbestätigung als korrekt und von den Parteien akzeptiert.

1. Menge

Die gelieferte Menge entspricht den Angaben des Kunden. Kann aus vom Kunden zu vertretenden Gründen an einem Lieferort weniger geliefert werden, behalten wir uns vor, einen höheren Einheitspreis entsprechend unseren üblichen Mengenabstufungen zu berechnen.

Massgebend für die Rechnungsstellung bei Tankwagenlieferungen ist die durch die amtlich geeichte Messvorrichtung angezeigte Menge. Die bestellte Menge darf von uns bis zu 10 % unter- oder überschritten werden, ohne dass dem Kunden deswegen Ansprüche auf Restlieferung oder Rücknahme zustehen; die Lieferung gilt diesfalls als korrekt erfüllt.

Für den Fall, dass aus Gründen, die wir zu vertreten haben, die tatsächlich gelieferte Warenmenge weniger als 10 % unter der bestellten Menge liegt, hat der Kunde keinen Anspruch auf eine Lieferung zusätzlich zur Mengendifferenz. Wir können wählen, ob wir auf die Nachlieferung verzichten und dem Kunden die gelieferte Menge zum Preis pro Mengeneinheit der ursprünglich vereinbarten Menge in Rechnung stellen oder die Nachlieferung innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach der ersten Lieferung liefern möchten. Weitere Ansprüche der Parteien gegeneinander bestehen nicht.

Wünscht der Kunde neben der bestellten Menge eine vollständige Befüllung des Tanks (Kauf der Vollbetankung), sind wir nicht verpflichtet, die erforderliche Menge zu liefern, die die bestellte Menge übersteigt. Wenn wir diese Mehrmenge noch am selben Tag der Lieferung liefern können, sind wir berechtigt, dem Kunden den am Tag der Lieferung mit unserem Unternehmen geltenden Preis in Rechnung zu stellen.

1. Abladestellen

Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, versteht sich die bestellte Menge für den Ablad in einen einzigen Behälter. Sollte sich nachträglich herausstellen, dass die bestellte Menge in verschiedene Behälter verteilt werden muss, behalten wir uns das Recht vor, die Einheitspreise entsprechend den einzelnen Ablademengen und unseren üblichen Mengenabstufungen zu berechnen.

1. Zufahrts- und Ablademöglichkeiten

Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, dürfen Zufahrts- und Ablademöglichkeiten nicht erschwert sein. Der Zugang zum Entladebereich muss für Tankfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von mindestens 18 Tonnen geeignet und in Übereinstimmung mit dem Gesetz sein.

Sollten diesbezüglich zusätzliche Kosten entstehen (Aufteilung der Lieferung in Teillieferungen mit kleineren Fahrzeuginhalten, nötige Schlauchlänge von mehr als 50 m oder Erforderlichkeit, eine zusätzliche Hilfseinrichtung bereitzustellen, usw.) behalten wir uns vor, den Mehraufwand in Rechnung zu stellen. Darüber hinaus sind Lieferungen mit einer Schlauchleitung von mehr als 60 m nur nach vorheriger Vereinbarung möglich. Ist das Entladen aufgrund der Nichteinhaltung gesetzlicher Vorschriften und/oder technischer Mängel bei der Zufahrt und/oder am Tank unmöglich, hat der Kunde die daraus resultierenden Transport- und Logistikkosten zu tragen.

1. Transportart, Teillieferungen und Lieferzeitpunkt

Wir liefern nicht per Eisenbahn oder Schiff. Erfüllungsort für die Lieferung ist die vereinbarte Liefer- oder Abholadresse. Die Erhöhung der Transportkosten und Spesen durch einen Destinationswechsel trägt der Kunde.

Unter der Voraussetzung, dass dem Kunden unserer Einschätzung nach keinerlei Nachteile entstehen, sind wir berechtigt, beginnend ab dem vereinbarten Liefertermin, die Ware in mehreren Teillieferungen abzuliefern. Der vereinbarte Lieferzeitpunkt ist eine ungefähre Angabe, welche je nach Transport und Nachschubverhältnissen den branchenüblichen Schwankungen unterliegt und in jedem Fall unter dem Vorbehalt des Erhalts etwaiger einschlägiger Anweisungen, Bankgarantien oder der Registrierung eines Eigentumsvorbehalts sowie der Erfüllung etwaiger weiterer Voraussetzungen durch den Kunden mindestens zehn Werktage vor dem Liefertermin. Schliesslich übernehmen wir keine Haftung für Lieferverzögerungen aus welchem Grund auch immer.

Lieferverzögerungen bringen uns nicht automatisch in Verzug.

Aufforderungen zur Lieferung vor der Lieferfrist oder zur Expresslieferung werden nur im Rahmen unserer Lieferfähigkeit angenommen.

1. Gefahrenübergang

Nutzen und Gefahr der verkauften Ware gehen auf den Kunden über, sobald sie direkt an ihn oder an seinen Vertreter übergeben wird (bei Lieferung in einen Tank, sobald das Produkt unsere Schlauchleitung verlässt).

1. Annahmeverzug

Falls der Kunde die Ware nicht oder nur teilweise abnimmt, sind wir berechtigt, jederzeit durch Zustellung einer entsprechenden Erklärung

* entweder vom Vertrag zurückzutreten oder dessen Erfüllung aufzuschieben; vorbehalten bleibt die Einforderung des aus dem Annahmeverzug und den Vertragsrücktritten bzw. Suspendierungen uns erwachsenen Schadens (Lagergelder, Zinsverluste, Zusatztransporte, etc.); (Die Lager- und Verwaltungskosten betragen mindestens CHF 1.50 pro 100 Liter pro angefangenem Monat)
* oder die Ware gemäss Art. 92 OR zu hinterlegen und dem Kunden in Rechnung zu stellen; die Hinterlegungsgebühren und allfällige Gerichtskosten gehen ebenfalls zu Lasten des Kunden.

1. Verkaufspreis; Preisänderungen

Mangels ausdrücklicher abweichender Vereinbarung versteht sich der Verkaufspreis inklusive Transportkosten und basiert auf den Preisen und Mengen unserer Waren sowie auf öffentlich-rechtlichen Abgaben, insbesondere Mineralöl- und Mehrwertsteuer, CO2-Abgaben, Schwerverkehrsabgaben und Carbura-Gebühren, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses für das gewählte Mineralölprodukt gelten. Treten zwischen Vertragsschluss und Lieferung Erhöhungen auf oder werden neue Steuern, Lenkungsabgaben, Gebühren oder andere öffentlich-rechtliche Abgaben oder Frachtkosten erhoben, so wird der Verkaufspreis automatisch zulasten des Kunden, oder im Falle einer Minderung oder eines Wegfalls, zu dessen Gunsten, angepasst. Die Mehrkosten für Qualitätsänderungen infolge einer Verschärfung der Umweltauflagen oder der Anpassung an neue Verbrennungstechniken gehen zu Lasten des Kunden, ohne dass der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt ist. Diese Bestimmung gilt insbesondere auch bei Terminverkäufen. Soll die Lieferung innerhalb von achtundvierzig (48) Stunden (Werktagen) erfolgen, wird ein Zuschlag berechnet (Expressbestellung).

1. Terminverkäufe

Warenverkäufe auf Termin werden von uns durch entsprechende Terminkontrakte mit unseren Lieferanten abgesichert. Daher liegen Gewinnchance und Verlustrisiko aus Veränderungen des Warenpreises zwischen dem Tag des Abschlusses des Terminkontraktes und der Auslieferung der Ware allein beim Kunden. Die Bestimmungen gemäss Ziff. 8 und 14 bleiben vorbehalten. Möchte der Kunde den Tag der Lieferung vorziehen und einen neuen Liefertag, der vor der ursprünglich vereinbarten Lieferzeit bzw. vor dem ursprünglich vereinbarten Liefertag liegt, vereinbaren, so ist der anwendbare Verkaufspreis der am neuen Liefertag gültige Preis, wenn dieser über dem ursprünglich vereinbarten Verkaufspreis liegt. Soll die Lieferung innerhalb von achtundvierzig (48) Stunden (Werktagen) erfolgen, wird ein Zuschlag berechnet (Expressbestellung).

1. Rechnungsstellung / Zahlungsbedingungen

Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage der Daten des Lieferscheins, d.h. bei Lieferungen durch Tankfahrzeuge gestützt auf das Volumen der mit dem amtlich kalibrierten Messgerät erfassten Waren bzw. bei Übernahmen ab Lager nach Umstellung auf 15° Celsius.

Wir behalten uns ausdrücklich das Recht vor, Bonitätsprüfungen durchzuführen und Vorschüsse zu verlangen.

Bei Bestellungen über das Internet gelten zusätzlich die im Bestellvorgang genannten Zahlungsbedingungen.

1. Vorauszahlung und Sicherheitsleistung für Kaufpreis

Wir behalten wir uns vor, vom Kunden vor Ablieferung der Ware die ganze oder teilweise Vorauszahlung des Kaufpreises oder eine Sicherheit für die Kaufpreiszahlung zu verlangen, deren Art und Höhe von uns bestimmt wird.

1. Zahlungstermin und Zahlungsverzug

Sofern nicht anders vereinbart, ist die Zahlung innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Rechnungsstellung netto, d. h. ohne Abzug und unter Ausschluss jeglicher Verrechnung, zu leisten. Nach Ablauf der Zahlungsfristen kommt der Kunde ohne weitere Mahnung in Verzug und es werden Verzugszinsen und Mahngebühren erhoben. Darüber hinaus erstattet uns der Kunde alle Kosten und Aufwendungen, die uns durch die verspätete Zahlung entstehen (z.B. Gerichts- und Anwaltskosten, Inkassogebühren, Verwaltungsgebühren etc.).

Im Falle des Verzuges werden alle unsere Forderungen aus anderen mit dem Kunden vereinbarten Lieferungen sofort fällig. Solange sich der Kunde in Zahlungsverzug befindet, sind wir nicht verpflichtet, andere bestehende Lieferverträge oder neue Bestellungen zu erfüllen.

Darüber hinaus behalten wir uns das Recht vor, die gelieferte und noch nicht bezahlte Ware jederzeit zurückzunehmen, und der Kunde gewährt uns zu diesem Zweck freien Zugang zu seiner Tankanlage. Gegebenenfalls sind alle daraus resultierenden Kosten vom Kunden zu tragen. Solange die Zahlungen offen sind, werden wir keine neuen Aufträge bearbeiten. Das Recht auf Vorauszahlung gemäss Ziffer 11 bleibt vorbehalten.

1. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Produkten bis zum Eingang des gesamten Kaufpreises vor. Bis zu diesem Zeitpunkt sind Verfügungen des Kunden darüber nicht zulässig. Im Falle einer Pfändung oder anderer Beeinträchtigungen des Eigentums durch Dritte ist der Kunde verpflichtet, unverzüglich auf unser Eigentum hinzuweisen und uns telefonisch mit nachfolgender schriftlicher Unterrichtung zu informieren. Sämtliche im Zusammenhang mit Abwehr oder Aufhebung gegen unser Eigentum gerichteten Massnahmen Dritter entstehenden Kosten, soweit diese nicht wir zu vertreten haben, trägt der Kunde. Wir sind berechtigt, diesen Eigentumsvorbehalt im zuständigen Register eintragen zu lassen, wobei der Kunde sich hiermit verpflichtet, alle für diesen Zweck erforderlichen Dokumente zu unterschreiben. Wir behalten uns das Recht vor, im Falle des Verzuges des Kunden ohne Weiteres vom Vertrag zurückzutreten und die Ware zurückzufordern oder die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden zurückzunehmen (vgl. Ziff. 12).

1. Mängelrüge

Wir sichern dem Kunden zu, dass die Qualität der gelieferten Waren den Anforderungen der Schweizerischen Normenvereinigung (SNV) entspricht und innerhalb der üblichen handelsüblichen Toleranzen liegt. Handelsüblich zulässige Schwankungen in Beschaffenheit und Aussehen der Ware berechtigen nicht zur Mängelrüge. Jede weitere Gewährleistung ist ausdrücklich ausgeschlossen. Beanstandungen müssen unverzüglich, spätestens aber innerhalb von fünf (5) Tagen, ab Empfang der Ware, nur gegen Vorlage einer repräsentativen Stichprobe der Waren, deren Qualität in Frage steht, und vor deren Verwendung schriftlich geltend gemacht werden. Diese Probe ist von einem von den Parteien unabhängigen Fachmann nach den Regeln der Technik in Anwesenheit eines unserer Vertreter zu entnehmen. Für den Fall, dass die gelieferte Ware als mangelhaft befunden wurde, sind die Ansprüche des Kunden vertraglich auf den Ersatz der mangelhaften Ware beschränkt, alle anderen Ansprüche werden durch diese Vereinbarung ausdrücklich ausgeschlossen; alle anderen Rechte und Ansprüche, insbesondere Wandlungs- und Minderungsklage sowie Ansprüche auf Ersatz von direkten oder indirekten Schäden, die sich aus der Lieferung oder Verwendung der mangelhaften Ware ergeben, sind, gleich aus welchem Rechtsgrund, durch diese Vereinbarung ausdrücklich ausgeschlossen.

1. Haftungsbeschränkung

In allen Fällen ist unsere Haftung ausdrücklich auf Arglist oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Wir haften nicht für den Zufall, auch wenn wir in Verzug sind.

1. Fälle höherer Gewalt

Im Falle höherer Gewalt, zufälliger Ereignisse oder sonstiger unvorhergesehener externer Ereignisse, die ausserhalb unserer Kontrolle liegen, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Naturkatastrophen, Lieferverzögerungen unserer Lieferanten, politische oder militärische Ereignisse, Epidemien, Streiks, Aufstände, kriegerische Ereignisse, Embargos, Einfuhrverbote, Rationierungen oder andere Ereignisse, die uns daran hindern, unsere Verpflichtungen ganz oder teilweise zu erfüllen, sind wir berechtigt, Lieferungen aufzuteilen, zu reduzieren oder auszusetzen, und/oder die Mengen, Preise und Lieferzeiten an veränderte Bedingungen anzupassen. In einem solchen Fall kann der Kunde keinen Schadenersatz geltend machen. Diese Klausel gilt insbesondere für Terminverkäufe.

1. Bekämpfung der Korruption und der Geldwäscherei

Der Kunde anerkennt, dass wir Betrug, Korruption oder Geldwäscherei in keiner Weise tolerieren. Wir haben Verhaltensregeln erlassen, welche unter [Hyperlink] konsultiert werden können. Der Kunde verpflichtet sich, diese Verhaltensregeln sowie alle anwendbaren Gesetze, Vorschriften, Regelwerke und Sanktionen zur Bekämpfung von Betrug, Korruption und Geldwäscherei einzuhalten.

Der Kunde verpflichtet sich, keinem Dritten direkt oder indirekt irgendein Geschenk oder einen Vorteil anzubieten, oder solches für sich selbst oder andere zu verlangen, anzunehmen oder versprechen zu lassen, sofern dies eine verbotene oder korrupte Verhaltensweise darstellen könnte.

Uns ist es nicht erlaubt, Produkte an Personen zu verkaufen, welche diese in Form von Bargeldbeträgen von über CHF 10'000.- bezahlen möchten. Sofern zwei oder mehrere separate Transaktionen, für welche insgesamt einen Betrag von mehr als CHF 10'000.- in bar bezahlt wurde, einen wirtschaftlichen oder zeitlichen Zusammenhang haben, sind wir ebenfalls verpflichtet, die Lieferung zu verweigern. Dasselbe gilt für Transaktionen unter CHF 10'000.-, sofern wir Anhaltspunkte dafür haben, dass der Kauf der Geldwäscherei oder der Verschleierung der Herkunft unrechtmässig erworbener Mittel dient oder dass diese Mittel einen Zusammenhang mit der Terrorismusfinanzierung haben könnten.

Jeder Verstoss des Kunden gegen die Verpflichtungen gemäss dieser Bestimmung stellt eine schwere Vertragsverletzung dar, welche uns nach unserem Gutdünken berechtigt, diesen Vertrag frist- und entschädigungslos zu kündigen unter Vorbehalt sämtlicher Schadenersatzforderungen, welche uns aus einem solchen Verstoss erwachsen könnten.

1. Datenschutz

Wir verarbeiten die zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten nur zum Zwecke der Erbringung von Dienstleistungen, der Verarbeitung und Pflege von Kundenbeziehungen, einer eventuellen Bonitätsprüfung, der Betriebssicherheit und der Rechnungsstellung. Mit dem Absenden der Bestellung bestätigt der Kunde die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm zur Verfügung gestellten Informationen und ermächtigt uns ausdrücklich, die vom Kunden eingegebenen Daten jederzeit zu überprüfen und für Marketingzwecke innerhalb der "Tamoil"-Gruppe zu verarbeiten.

1. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser AVB aufgrund einer Rechtsnorm oder rechtskräftig gewordenen Gerichtsentscheidung für nichtig erklärt werden, gilt sie als ungeschrieben, wobei die Gültigkeit, Wirksamkeit und Tragweite der übrigen Bestimmungen davon unberührt bleiben. In einem solchen Fall verpflichten sich die Parteien hiermit, die fehlerhaften Bestimmungen durch andere zu ersetzen, die den Zweck und die Absicht derjenigen, die ungültig sind, so weit wie möglich verfolgen.

1. Vorrang dieser allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVB)

Diese AVB gehen sämtlichen anderen Vereinbarungen zwischen den Parteien vor. Allfällige allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden sind nur dann verbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich und schriftlich bestätigt werden. Im Fall von Widersprüchen gehen diese AVB vor. Änderungen dieser AVB sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich und schriftlich bestätigt werden.

1. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf die Rechtsbeziehung zwischen den Parteien ist das schweizerische materielle Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (Wiener Kaufrecht, CISG) anwendbar. Erfüllungsort, ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen uns und dem Kunden und Betreibungsort, im letzteren Fall jedoch nur für Kunden mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland, ist unser Geschäftssitz in Romont (District de la Glâne (FR)). Der Kunde verzichtet daher ausdrücklich auf seinen gesetzlichen Richter. Wir behalten uns jedoch das Recht vor, am Wohnsitz oder Sitz des Kunden oder vor einer anderen zuständigen Behörde zu klagen, wobei jedoch Schweizer Recht allein anwendbar bleibt.

**WICHTIGER HINWEIS DER ZOLLVERWALTUNG BETREFFEND:**

* Heizöl zur Feuerung: Dieses Heizöl wurde zu einem begünstigten Satz versteuert; es darf daher nur zu Feuerungszwecken verwendet werden. Eine andere Verwendung (z.B. als Treibstoff oder zu Reinigungszwecken) ist verboten. Widerhandlungen werden nach dem Mineralölsteuergesetz geahndet.
* Heizöl zur Stromerzeugung oder für Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen: Dieses Heizöl wurde zum begünstigten Satz verzollt und darf gemäss Ihrem speziellen Zollrevers nur zum Antrieb Ihrer stationären Stromerzeugungs- bzw. Ihrer Wärme-Kraft Kopplungsanlage verwendet werden.
* Heizöl zur Reinigung und Schmierung oder zu Fabrikationszwecken: Dieses Heizöl wurde zum begünstigten Satz verzollt und darf nur gemäss Ihrem speziellen Zollrevers verwendet werden.
* Unverbleites Motorenbenzin: Dieses Benzin wurde zum begünstigten Satz verzollt und darf als Treibstoff nur unverändert weitergegeben oder an Verbraucher abgegeben werden.
* Petrol, White Spirit und dergleichen: Dieses Produkt wurde zum begünstigten Satz verzollt und darf daher nicht zu motorischen Zwecken verwendet werden. Der Weiterverkauf ist nur im Detailhandel (Kannen, Flaschen) und nur zum Eigenverbrauch des Bezügers zu andern als motorischen Zwecken gestattet.

Widerhandlungen werden nach den Strafbestimmungen des Mineralölsteuergesetzes geahndet. Die Zollverwaltung behält sich eine Kontrolle der Verwendung vor.

**Eidgenössische Oberzolldirektion**

Der Kunde haftet dafür, dass die verkaufte Ware ausschliesslich gemäss den Anweisungen der Eidgenössischen Oberzolldirektion, im Einklang mit dem gegenüber der Eidgenössischen Zollverwaltung gemachten Angaben zum Verwendungszweck sowie sämtlichen anderen von irgendeiner Behörde erlassenen Vorschriften verwendet wird. Der Kunde verpflichtet sich in diesem Zusammenhang, uns bzw. unsere Organe und/oder Angestellten von und gegen sämtliche Schäden, Bussen, bezahlte Beträge, gerichtliche Ersuchen oder sonstige Ansprüche von Dritten, Behörden oder Verwaltungen, inklusive Anwalts- und Gerichtskosten, Auslagen etc. vollumfänglich schadlos zu halten.

**WICHTIGE MITTEILUNG BEZÜGLICH TANKEIGENSCHAFTEN**

* Der Kunde bestätigt, dass die aufzufüllende Anlage den Vorschriften von Art. 22 des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) entspricht und dass sie bei den Behörden angemeldet oder von diesen bewilligt worden ist. Er verzichtet gegenüber dem Lieferanten auf jegliche Forderung für Schäden, die durch die Auffüllung einer nicht dem GSchG entsprechenden Anlage entstehen, insofern die Auffüllung nach den anwendbaren technischen Regeln erfolgte.

Mit seiner Bestellung garantiert der Kunde, dass sich der technische Zustand der Tankanlage und der Messgeräte einwandfrei ist und den Anforderungen, insbesondere den geltenden Gewässerschutzbestimmungen des Bundes und den kantonalen Vorschriften, voll entspricht.

Wir übernehmen keine Haftung für Schäden, die direkt oder indirekt durch die Freisetzung von Kraftstoffen aufgrund des mangelhaften Zustands der Tankanlage verursacht werden.

Der Kunde verpflichtet sich, uns bzw. unsere Organe und/oder Angestellten von und gegen sämtliche Schäden, Bussen, bezahlte Beträge, gerichtliche Ersuchen oder sonstige Ansprüche von Dritten, Behörden oder Verwaltungen, inklusive Anwalts- und Gerichtskosten, Auslagen etc., welche aus einer Verletzung oder ungenügenden Umsetzung der Bestimmungen des GSchG und der in dieser Bestimmung stipulierten Pflichten durch den Klienten entstehen, vollumfänglich schadlos zu halten

Es wird empfohlen, dass der Kunde die Heizung während des Füllvorgangs ausschaltet und frühestens zwei Stunden nach dem Befüllen wieder einschaltet.

Funktioniert die Überfüllsicherung nicht ordnungsgemäss, sind wir verpflichtet, die Lieferung nicht auszuführen. Wir sind berechtigt, die Mehrkosten, die sich aus der Verschiebung der Lieferung und deren Ausführung auf einen späteren Zeitpunkt ergeben, zu verrechnen.

**Classes de danger / Gefahrenklassen**

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| Produit / Produkt | Classe et numéro  Klasse und Ziffer | Numéro de danger  Gefahrennummer | ONU No  UN Nr. | Classe produits dangereux  Gefahrenklasse |
| Huile de chauffage / Heizöl | 3.31 c) | 30 | 1202 | 3 |
| Carburant diesel / Dieselöl | 3.31 c) | 30 | 1202 | 3 |
| Benzine sans plomb 95-98  Bleifrei 95-98 | 3.3 b) | 33 | 1203 | 3 |
| Pétrole / Petrol | 3.31 c) | 30 | 1223 | 3 |